BEKANNTMACHUNG

Die EVI Energieversorgung Hildesheim passt zum 01.04.2026 die „Preisregelung mit Preisänderungsbestimmung für die Lieferung im Fernwärmenetz Hildesheim-Innenstadt“, das „Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“ als auch die „Ergänzenden Bedingungen der EVI zur AVBFernwärmeV“ wie folgt an.

Preisregelung mit Preisänderungsbestimmung für die Lieferung im Fernwärmenetz Hildesheim-Innenstadt (Stand 01.04.2026)

Tarifzone:		Arbeitspreis AP_0 ab 01.04.2026 [ct/kWh]		Jahresgrundpreis GP_0 ab 01.04.2026 [€/kW/a]	
	Vertragsleistung	netto*	**brutto**	netto*	**brutto**
1	0 – 24 kW	7,60	**9,04**	94,08	**111,96**
2	25 – 100 kW	7,04	**8,38**	94,08	**111,96**
3	101 – 1000 kW	6,73	**8,01**	94,08	**111,96**
4	Größer 1001 kW	6,10	**7,26**	94,08	**111,96**

*Hinweis: Die angegebenen Preise können Rundungsdifferenzen enthalten.

Arbeitspreis und Jahresgrundpreis bestimmen sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres nach dem Ergebnis der nachstehenden Formeln:

Arbeitspreis
Der Arbeitspreis für die zu verrechnenden Mengen je kWh:

$$AP = AP_0 \left(0{,}17 \frac{L}{L_0} + 0{,}11 \frac{INV}{INV_0} + 0{,}12 \frac{RH}{RH_0} + 0{,}24 \frac{G}{G_0} + 0{,}06 \frac{EP}{EP_0} + 0{,}30 \frac{WI}{WI_0}\right)$$

AP_0 – Basis Arbeitspreis
AP_0 = der jeweiligen Tarifzone in ct/kWh

Grundpreis
Der Jahresgrundpreis für die auf Kundenwunsch bereitgestellte Leistung je kW:

$$GP = GP_0 \left(0{,}60 \frac{L}{L_0} + 0{,}40 \frac{INV}{INV_0}\right)$$

GP_0 – Basis Grundpreis
GP_0 = 94,08 Euro/Jahr

Zählermiete

Zähler:	Zählermiete € pro Zähler und Jahr			
Eichfrist 6 Jahre:	**Qp [m³/h]**	**kW**	**Jahreskosten pro Zähler €**	
			netto*	**brutto**
DN15	1,50 m³/h	50 kW	36,41	**43,33**
DN20	2,50 m³/h	80 kW	41,52	**49,41**
DN25	6,00 m³/h	200 kW	62,10	**73,90**
DN40	10,00 m³/h	300 kW	79,48	**94,58**
DN50	15,00 m³/h	500 kW	110,43	**131,42**
DN65	25,00 m³/h	850 kW	203,50	**242,17**
DN80	40,00 m³/h	1300 kW	251,65	**299,46**
DN100	60,00 m³/h	2000 kW	297,59	**354,13**

L – Lohnindex
Der Lohnindex „Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige, Code 62231-0001, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlung, WZ08-35 Energieversorgung“ ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts zu entnehmen.

Quelle: Statistisches Bundesamt
In der GENESIS-Online-Datenbank des Statistischen Bundesamts www-genesis.destatis.de/datenbank/online ist der Index derzeit zu finden unter → Statistiken → 62231 Monatl. Index der Tarifverdienste u. Arbeitszeiten → 62231-0001 Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige → Anpassen → Vorspalte: WZ08-35 Energieversorgung → Index d. tarifl. Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen.

oder unter https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/table/62231-0001

bzw. über die Eingabe der Suchbegriffe „Energieversorgung 62231-0001“.

L_0 – Basis Lohnindex (Basisjahr: 2020 = 100)
L_0 = 116,63 (Durchschnitt Okt. 2024 – Sep. 2025)

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Lohnindizes. Hierbei werden Lohnindizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

INV – Investitionsgüterindex
Der Investitionsgüterindex „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Code 61241-0004 Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), GP-X008 Investitionsgüter“ ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts zu entnehmen.

Quelle: Statistisches Bundesamt
In der GENESIS-Online-Datenbank des Statistischen Bundesamts www-genesis.destatis.de/datenbank/online ist der Index derzeit zu finden unter → Statistiken → 61241 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte → 61241-0004 Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen) → Anpassen → Vorspalte → Anderes Merkmal auswählen → GP2019 (Sonderpositionen) → GP-X008 Investitionsgüter

oder unter https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/table/61241-0004.

bzw. über die Eingabe der Suchbegriffe „GP-X008 Investitionsgüter“.

INV_0 – Basis Investitionsgüterindex (2020 = 100)
INV_0 = 117,38 (Durchschnitt Okt. 2024 – Sep. 2025)

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Investitionsgüterindizes. Hierbei werden Investitionsgüterindizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

RH – Rohholzindex
Der „Rohholzindex (Erzeugerpreisindex der Produkte des Holzeinschlags), Code 61231-000“ ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts zu entnehmen.

Quelle: Statistisches Bundesamt
In der GENESIS-Online-Datenbank des Statistischen Bundesamts www-genesis.destatis.de/datenbank/online ist der Index derzeit zu finden unter → Statistiken → 61231 Erzeugerpreisindex der Produkte des Holzeinschlags aus den Staatsforsten → 61231-0002: Deutschland, Monate.

oder unter https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/61231/table/61231-0002.

RH_0 – Basis Rohholzindex (Basisjahr: 2015 = 100)
RH_0 = 112,01 (Durchschnitt Okt. 2024 – Sep. 2025)

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Rohholzindizes. Hierbei werden Rohholzindizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

G – EEX-Gaspreis
Der Gaspreis (Gas) wird anhand von EEX-Abrechnungspreisen (Settlement Price) in Euro/MWh für das Erdgas (Produkt – Natural Gas Futures Year) im Marktgebiet Trading Hub Europe (THE), mit Lieferung in dem mit dem Zeitpunkt der Preisbestimmung beginnenden Kalenderjahr, ermittelt. Die Werte der EEX- Abrechnungspreise werden von der EEX börsentäglich nach Handelsschluss ermittelt und im Internet veröffentlicht.

Maßgebend für die Bildung des Gas-Preises ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten EEX-Abrechnungspreise. Hierbei werden EEX-Abrechnungspreise für das genannte Produkt innerhalb eines zusammenhängenden 24-Monatszeitraums am 15. Handelstag an der EEX des jeweiligen Monats für die Berechnung herangezogen. Der 24-Monatszeitraum beginnt jeweils 27 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

Quelle: European Energy Exchange (EEX)
EEX (Kurzfrist Historie) – https://www.eex.com

SYNECO (Langzeit Historie) – https://www.syneco.net/product/marktdaten-und-preiskurven

EEX_0 – Basis Gaspreis
EEX_0 = 36,70 Euro/MWh

EP – CO_2-Emissionszertifikatepreis
Der CO_2-Emissionszertifikatepreis (EP) in Euro/t CO_2 wird nach den Bestimmungen des BEHG (Gesetz über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen) in Euro/t CO_2 gebildet. Nach dem BEHG wird der CO_2-Emissionszertifikatepreis erstmalig im Jahr 2021 eingeführt und ist in seiner Höhe zunächst für jedes Jahr gesetzlich festgelegt (Festpreis oder Preiskorridor).

Ab dem Jahr 2026 endet die Festpreisphase und es beginnt ab dem 01.01.2026 die Versteigerungsphase zunächst mit einem gesetzlich festgelegten Preiskorridor pro CO_2-Emissionszertifikat.

In der Versteigerungsphase ab dem Jahr 2026 (Preiskorridor-Jahr) wird der CO_2-Emissionszertifikatepreis (EP) angesetzt mit 65,00 Euro/t CO_2 für den bei der EVI zur Wärmeversorgung eingesetzten Brennstoff Erdgas.

Sollte für das Jahr 2027 durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber ein abweichender Mechanismus festgelegt werden, wird der CO_2-Emissionszertifikatepreis unter Beachtung dieser Bestimmungen gebildet.

Dieser Emissionszertifikatepreis in Euro/t CO_2 ergibt sich aus den zu erwartenden Emissionszertifikatekosten bei der EVI.

EP_0 – Basis CCO_2-Emissionszertifikatepreis
EP_0 = 65,00 Euro/t CO_2

Mit dem Jahr 2028 wird das bisherige nationale Emissionshandelssystem (nEHS) in ein europäisches Emissionshandelssystem (EU-ETS 2) überführt. Dementsprechend gelten für die Ermittlung des Emissionszertifikatepreises ab 2028 die folgenden Regelungen:

Der CO_2-Emissionszertifikatepreis (EP) wird anhand von EEX-Abrechnungspreisen (Settlement Price) in Euro/t CO_2 für CO_2 (Produkt EEX EU ETS2 Futures Dec), mit Lieferung in dem mit dem Zeitpunkt der Preisbestimmung beginnenden Kalenderjahr, ermittelt. Die Werte der EEX-Produkte werden von der EEX börsentäglich nach Handelsschluss ermittelt und im Internet veröffentlicht.

Maßgebend für die Bildung des Emissionszertifikatepreises ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten EEX-Abrechnungspreise. Hierbei werden EEX-Abrechnungspreise für das genannte Produkt innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums am 15. Handelstag des jeweiligen Monats für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt. Davon abweichend gilt für den Preisbestimmungszeitpunkt des Jahres des Jahres 2028 ein 3-Monatszeitraum, der zur Berechnung herangezogen wird. Der 3-Monatszeitraum beginnt in diesem Fall 5 Monate vor dem Preisbestimmungszeitpunkt.

WI – Wärmepreisindex
Der „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskosten), Code 61111-0006, CC13-77“ ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts zu entnehmen.

Quelle: Statistisches Bundesamt
In der GENESIS-Online-Datenbank des Statistischen Bundesamts www-genesis.destatis.de/datenbank/online ist der Index derzeit zu finden unter → Statistiken → 61111 Verbraucherpreisindex für Deutschland → 61111-0006 Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen) → Anpassen → Vorspalte → Anderes Merkmal auswählen → Verwendungszw. d. Individualkonsums,Sonderpositionen → CC13-77 Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.)

oder unter https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/table/61111-0006.

bzw. über die Eingabe des Suchbegriffs „Wärmepreisindex“.

WI_0 – Basis Wärmepreisindex (Basisjahr: 2020 = 100)
WI_0 = 167,18 (Durchschnitt Okt. 2024 – Sep. 2025)

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Wärmepreisindizes. Hierbei werden Wärmepreisindizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

Allgemeine Regeln
Sollten die davor genannten Preise und Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten mit der nächsten Preisänderung an Stelle der ursprünglich vereinbarten Preise und Indizes jeweils die Preise und Indizes, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend den veröffentlichten Preisen und Indizes entsprechen. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt oder von der EEX erfolgen.

Sollte der Veröffentlichungsort der Quelle der davor genannten Preise und Indizes vom Statistischen Bundesamt oder von der EEX geändert werden, gilt ab dem Tag der Änderung der aktualisierte Veröffentlichungsort.

Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

Die zur Ermittlung der Preise erforderlichen Berechnungen werden auf 2 Dezimalstellen durchgeführt.

Die nach den vorstehend genannten Formeln berechneten Preise sind Nettopreise, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer zugeschlagen wird.

Sowohl das Statistische Bundesamt als auch die European Energy Exchange ändern von Zeit zur Zeit die genaue Verlinkung zu den Preisen und Indizes. Aktuelle Links zu den jeweiligen Internetseiten finden Sie auch auf der Internetseite der EVI im Bereich Fernwärme.

Änderung von Steuern, Abgaben und hoheitlichen Belastungen
Werden die Leistungen des diesen Bedingungen zugrundeliegenden Vertrages oder, soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich, die Erzeugung, die Übertragung, Verteilung oder der Handel von Fernwärme mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändern sich deren Höhe, wird der Fernwärmepreis entsprechend angepasst. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht.

Die Weitergabe ist auf Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Eine mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastung (z.B. der Wegfall einer anderen Steuer) ist anzurechnen. Eine Weitergabe erfolgt mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung.

Bei einem Wegfall oder Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.

Sofern die Änderung von Abgaben, Steuern und sonstigen hoheitlichen Belastungen bereits über die Preisänderungsbestimmungen in Ziffer 1 und 2 auf die Wärmepreise abgebildet wird, tritt keine weitere Preisänderung ein.

Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

der EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG (EVI)

Netzanschlusskosten

Die Netzanschlusskosten werden im Netzanschlussvertrag individuell geregelt.

Änderung des Netzanschlusses

Die Kosten für eine Änderung des Netzanschlusses, die durch den Anschlussnehmer bzw. -nutzer zu vertreten ist oder auf dessen Wunsch erfolgt, wird nach tatsächlichem Aufwand individuell berechnet.

Baukostenzuschuss

Aktuell ist kein Baukostenzuschuss zu zahlen.

Inbetriebsetzung

	Nettopreis	Bruttopreis
Inbetriebsetzung der Wärmeanlage durch Einbau eines Wärmemengenzählers und Einstellung des primärseitigen Volumenstromes	102,23 €	121,65 €

Mess- und Steuereinrichtungen

	Nettopreis	Bruttopreis
Auf Wunsch des Anschlussnehmers		
Auswechslung einer Messeinrichtung bis Qp 15 (z.B. bei der Nachprüfung der Messeinrichtung)	87,67 €	104,32 €
Auswechslung einer Messeinrichtung bis Qp 60 (z.B. bei der Nachprüfung der Messeinrichtung)	114,00 €	135,66 €
Auswechslung einer Messeinrichtung ab Qp 60 (z.B. bei der Nachprüfung der Messeinrichtung)	nach Aufwand	

Unterbrechung und Wiederherstellung

	Nettopreis	Bruttopreis
Unterbrechung der Versorgung durch Ausbau des Zählers bei Inkasso	94,25 €	Ust-frei
Unterbrechung der Versorgung durch physikalische Trennung des Netzanschlusses	nach Aufwand	
Wiederherstellung der Versorgung innerhalb der Betriebszeiten* nach Inkasso	114,00 €	135,66 €
Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der Betriebszeiten* nach Inkasso	137,70 €	163,86 €
Wiederherstellung der Versorgung durch physikalische Herstellung des Netzanschlusses	nach Aufwand	

Vergebliche Wege

	Nettopreis	Bruttopreis
Vergebliche Wege, die der Anschlussnehmer bzw. -nutzer zu vertreten hat	54,75 €/Fahrt	65,15 €/Fahrt

Mahnkosten

	Nettopreis	Bruttopreis
Mahnkosten (pro Anmahnung fälliger Rechnungen)	2,25 €	Ust-frei

Sonstiges

	Nettopreis	Bruttopreis
Erneuerung einer entfernten Plombe	54,75 €	65,15 €

Hinweise
In den Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe enthalten (derzeit 19 %). Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich.

* Die Betriebszeiten der EVI gehen von Mo – Do: 08:00 – 16:00 Uhr und Fr: 08:00 – 13:00 Uhr.

Ergänzende Bedingungen der EVI zur AVBFernwärmeV

Die EVI legt aufgrund der AVBFernwärmeV folgende Ergänzende Bedingungen fest:

1. Vertragsabschluss (§ 2 AVBFernwärmeV)

1.1. Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im wärmeversorgten Gebiet der EVI.
1.2. Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch.
1.3. Es besteht ein Netzanschlussvertrag mit dem Kunden oder dem Eigentümer.
1.4. Der vom Kunden beauftragte Wärmeliefervertrag kommt zustande, sobald die EVI dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigt, (Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen technischen Maßnahmen erfolgt sind.
1.5. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.
1.6. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
1.7. Die Vertragslaufzeit des Wärmeliefervertrags beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn. Ist der Kunde der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räumen, so kann er aus Anlass der Beendigung des Mietverhältnisses den Wärmelieferungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen. Wurde die Wärmelieferung aufgrund der Beendigung eines Mietverhältnisses gekündigt, so tritt nach Beendigung des Mietverhältnisses der Eigentümer in ein neues Vertragsverhältnis mit der EVI ein. Es gilt entsprechend AVBFernwärmeV §2 (2), jedoch auch ohne erstmalige Wärmeentnahme.
1.8. Die Kündigung bedarf der Textform.
1.9. Erfolgt 48 Monate nach von EVI schriftlich mitgeteilter Lieferfähigkeit kein Wärmebezug, verpflichtet sich der Eigentümer zur Zahlung des monatlichen Grundpreises basierend auf der im Netzanschlussvertrag angegebenen Anschlusswert.
1.10. Der Eigentümer kann bei der EVI zusätzliche Wärmemengenzähler beauftragen, um eine Wärmelieferung an Mieter zu ermöglichen. Dazu übermittelt der Eigentümer der EVI die jeweils von dem mit dem Wärmmengenzähler ausgerüsteten Heizkreis versorgten Nutzflächen der Immobilie, nach der die vom Eigentümer bestellte Anschlusswert des Netzanschlusses Fernwärme auf die jeweiligen Wärmemengenzähler anteilig verteilt wird. Die Belieferung mit Wärme erfolgt entsprechend der AVBFernwärmeV §2 (2). Der Eigentümer ist daher verpflichtet einen Mieterwechsel umgehend der EVI anzuzeigen.
1.11. Zur Einhaltung der Textform kann der Eigentümer folgende E-Mail-Adresse verwenden: Fernwaermevertrieb@evi-hildesheim.de

2. Umfang der Versorgung/Mitteilungspflichten (§ 5 AVBFernwärmeV)

2.1. Der Anschlusswert wird von dem Eigentümer der Immobilie benannt. Der Eigentümer der Immobilie ist nach § 3 AVBFernwärmeV berechtigt die Anschlussleistung anzupassen. Die jeweilige Änderung wird auch im Netzanschlussvertrag als neuer Anschlusswert vereinbart.
Eine angestrebte Erhöhung der Anschlussleistung muss im Einzelfall vereinbart werden. Nach einer durchgeführten Reduzierung besteht keine Garantie die ursprünglich vereinbarten Anschlussleistung wieder zu erhalten.
2.2. Macht der Eigentümer von seinem Leistungsanpassungsrecht nach § 3 AVBFernwärmeV Gebrauch, gilt für die Abrechnungsperiode nach Mitteilung des Eigentümers in Textform die neue Wärmeleistung zur Berechnung des Grundpreises ab dem Folgemonat. Der Kunde ist verpflichtet die technische Leistungsanpassung an seinem Netzanschluss von EVI zeitnah durchführen zu lassen. Es wird für die Leistungsanpassung ein Entgelt gemäß Preisblatt zur Ergänzenden Bestimmungen zur AVBFernwärmeV berechnet.
2.3. Änderungen und Erweiterungen der Kundenanlage hat der Anschlussnehmer bzw. Wärmekunde in Textform der EVI zu melden (§ 15 Absatz 2 AVBFernwärmeV). Insbesondere ist die EVI davon rechtzeitig zu unterrichten, wenn beabsichtigt wird, regenerative Energiequellen zu nutzen. Ansonsten verzichtet der Anschlussnehmer bzw. Wärmekunde darauf, die Wärme für die im Wärmelieferungsvertrag vereinbarten Zwecke selbst zu erzeugen oder von dritter Seite zu beziehen.

3. Haftung (§ 5 AVBFernwärmeV)

3.1. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen richten sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
3.2. Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme versorgten Liegenschaft, ist er berechtigt, die Wärme an seine Mieter/die Wohnungseigentümer weiterzuleiten. In diesen Fällen ist er verpflichtet, im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Mieter/die Wohnungseigentümer aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung des EVI berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.
3.3. Ist der Kunde ein berechtigter Nutzer der mit Wärme versorgten Liegenschaft, kann er aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.
3.4. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die EVI für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden die Vertragspartner nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben in allen Fällen unberührt.

4. Kundenanlage (§ 13 AVBFernwärmeV)

4.1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBFernwärmeV erfolgt durch die EVI bzw. deren Beauftragte. Hierfür werden dem Kunden bzw. Anschlussnehmer Kosten gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.
4.2. Der Anschlussnehmer bzw. Wärmekunde haftet für eine von ihm zu vertretenden Wiederanbringung von EVI-eigenen Plombenverschlüssen auch nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über unerlaubte Handlungen. Beschädigungen von Plomben sind der EVI unverzüglich zu melden. Für die Erneuerung von Plomben werden Kosten erhoben gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen.
4.3. Soweit der Anschlussnehmer bzw. Wärmekunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann die EVI für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer bzw. dem Wärmekunde die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen berechnen. Der Anschlussnehmer bzw. der Wärmekunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
4.4. Regelungen zu Baukostenzuschüssen, Netzanschlusskosten und Kosten für Inbetriebnahme sind in dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen geregelt.

5. Zutrittsrecht (§ 16 AVBFernwärmeV)

5.1. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EVI den Zutritt zu seinem Grundstück bzw. zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung der vertraglichen Rechte und Pflichten erforderlich ist (§ 16 AVBFernwärmeV). Das Zutrittsrecht ist hiermit ausdrücklich vereinbart.
5.2. Wird den Beauftragten der EVI trotz vorheriger Benachrichtigung kein Zutritt gewährt, oder hat EVI im Störungsfall nicht die Möglichkeit, zu den technischen Einrichtungen zu gelangen, gehen die hieraus entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden. Sollte es aus diesem Grund zum Ausfall der Wärmeversorgung kommen, so ist die EVI von der Pflicht zur Wärmelieferung befreit.

6. Messverfahren (§ 18 AVBFernwärmeV)

6.1. Die dem Kunden gelieferte Wärmemenge wird über mess- und eichrechtrechtlichen Vorschriften entsprechenden Messeinrichtungen an der Übergabestelle gemessen.
6.2. Die Wärmemessung wird durch Wärmemengenzähler vorgenommen. Die Wärmemengenzähler sind Eigentum der EVI. EVI beschafft, montiert und überwacht die Wärmemengenzähler.
6.3. Der Eigentümer kann bei EVI weitere Wärmezähler zu Abrechnungszwecken bestellen. Die Angaben über die Anzahl und Abrechnungszwecke sind im Formular Wärmemengenzähler anzugeben.
6.4. Die Bereitstellung, Montage und Überwachung der Wärmemengenzähler wird dem Eigentümer über eine Zählermiete in Rechnung gestellt. Die Kosten dafür sind im Preisblatt Zählermiete Wärmemengenzähler veröffentlicht.

7. Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVBFernwärmeV)

Verlangt der Vertragspartner die Nachprüfung seiner Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Absatz 2 des Eichgesetzes und ergibt die Nachprüfung, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, so hat der Anschlussnehme die Kosten der Prüfung einschließlich aller evtl. damit verbundenen Nebenkosten (z.B. Verpackung, Versicherung, Versand, Auswechseln der Messeinrichtung) zu tragen. Sollte die Nachprüfung ergeben, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden, so trägt die EVI diese Kosten.

8. Ablesung (§ 20 AVBFernwärmeV)

Die zur Feststellung und Abrechnung der Wärmebezüge installierten Zähler und Geräte werden am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes FFVAV konform monatlich erfasst. Die EVI behält sich vor, jederzeit Zwischenablesungen vorzunehmen.

9. Abschlagszahlungen (§ 25 AVBFernwärmeV), Abrechnung

9.1 Als Abrechnungszeitraum ist für Kunden, mit einer Abrechnungsleistung bis zu 500 kW ein Jahr, für Kunden mit einer Abrechnungsleistung ab 501 kW ein Monat, vereinbart. Die von der EVI festgelegten Abrechnungszeiträume weichen nicht wesentlich von einem kalendarischen Jahres- oder Monatszeitraum ab.
9.2. Die Abrechnung erfolgt stichttagsgenau zum Monatsletzten.
9.3. Bei monatlicher Abrechnung erfolgen die Verbrauchsermittlung und die Abrechnung jeweils zum Ende des Abrechnungszeitraumes.
9.4. Bei jährlicher Abrechnung erfolgen die Verbrauchsermittlung monatlich und die Abrechnung einmal jährlich zum Ende des Abrechnungszeitraumes (Jahresverbrauchsabrechnung). Innerhalb dieses Abrechnungszeitraumes werden monatliche Abschlagszahlungen angefordert, die unter Berücksichtigung der Abnahmedaten im zuletzt abgerechneten Zeitraum ermittelt werden. Höhe und Fälligkeit werden gesondert mitgeteilt.
9.5. Der Arbeitspreis wird je kWh gemessene Wärmemenge und der Grundpreis zeitanteilig abgerechnet.
9.6. Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gemäß § 33 Absatz 2 AVBFernwärmeV ab der Wärmebereitstellung zu zahlen. Als Bemessungsgrundlage gilt der im Vertrag unter Ziffer 2.1 des Wärmelieferungsvertrages aufgeführte Wärmeanschlusswert.
9.7. Dem Kunden werden monatlich Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen auf Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs zur Verfügung gestellt.

10. Zahlung, Verzug (§ 27 AVBFernwärmeV)

10.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem von der EVI nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder mittels Überweisung zu zahlen.
10.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann die EVI angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen. Fordert die EVI erneut zur Zahlung auf oder lässt die EVI den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters einziehen, stellt sie dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der Pauschale nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
10.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
– sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist oder
– sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.
Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von dieser Ziffer 5.3 unberührt.
10.4. Gegen Forderungen der EVI kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten.

11. Vorauszahlungen (§ 28 AVBFernwärmeV)

11.1. Die EVI kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.
11.2. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt die EVI nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen